

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Mit Postzustellungsurkunde

Leuchtstoffwerk Breitungen GmbH
Geschäftsführung
Lange Sömme 17
98597 Breitungen / Werra

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Gudrun Wünsch

Durchwahl:
Telefon 0361 37-737840
Telefax 0361 37-737848

gudrun.wuensch@
tlvwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Genehmigungsbescheid 05/15

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.d.F. der Neube-
kanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. Teil I S. 1274), zuletzt geändert
durch Artikel 76 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom
31. August 2015 (BGBl. Teil I Nr. 35 S. 1474).

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
420.16-8711-05/15

Antrag der Firma Leuchtstoffwerk Breitungen GmbH, Lange Sömme 17,
98597 Breitungen / Werra, vom 28.02.2015, zuletzt ergänzt am 27.08.2015,
auf Erteilung der Genehmigung nach §16 BImSchG zur wesentlichen Ände-
rung und zum Betrieb der geänderten Anlage zur Herstellung von Stoffen oder
Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung
in industriellem Umfang..., zur Herstellung von Nichtmetallen, Metalloxiden
oder sonstigen anorganischen Verbindungen... (hier: Änderung Anlage I:
Teilanlagen TA I/1 S-LS und TA I/2 LP-LS) in 98597 Breitungen / Werra

Weimar
25. September 2015

Auf den o.g. Antrag ergeht folgender

B e s c h e i d :

1.

Die Firma Leuchtstoffwerk Breitungen GmbH, Lange Sömme 17, in
98597 Breitungen / Werra erhält nach Maßgabe der im weiteren festgelegten
Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß
§ 16 BImSchG i.V.m. der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Im-
missionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
- 4. BImSchV vom 2. Mai 2013 (BGBl. Teil I S. 973)), sowie der Nr. 4.1.16
des Anhangs 1 zu dieser Verordnung zur wesentlichen Änderung und zum
Betrieb der geänderten

**Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische
Umwandlung in industriellem Umfang (hier: Änderung Anlage I –
Herstellung LED-LS und FFS-LS)**

**Thüringer
Landesverwaltungsamt**
Weimarplatz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:
Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELAEFF820

auf dem Grundstück in 98597 Breitungen/Werra, Gemarkung Breitungen/Knollbach, Flur 1962 / 3078, Flurstück 1368, 1369.

Gegenstand des Genehmigungsantrages ist die Änderung der Anlage I - und hier: Änderung der Teilanlagen TA I/1 S-LS und TA I/2 LP-LS durch folgende Maßnahmen:

1. Erhöhung der Kapazität der TA I/1 S-LS von derzeit 70 t/a auf 140 t/a Leuchtstoffe
2. Erweiterung des Sortimentes um die 2 Leuchtstoffe „EL-LS techn.“ und „UV-LS“
3. Errichtung neuer Ausrüstungen innerhalb der bestehenden Anlage:
 - für EL-LS techn.: Brecher Z1, Mühle Z2, Vorreinigungsanlage (A1)
 - für UV-LS: Brecher, Z3, Mühle Z4, Filterpresse F12
 - für Abgasstrecke Nr. 4: 1 Staubfilter

und die im Zusammenhang mit der Aufstellung der unter 3. genannten technischen Anlagen notwendigen baulichen Maßnahmen sowie Umbauarbeiten innerhalb des Gebäudes einschließlich Rückbau- und Demontagemassnahmen, Leitungsverlegungen (Rohrleitungen und Elektroleitungen), bauliche Anpassungen zur Installierung der Anlagenteile

sowie den Betrieb der wesentlich geänderten Anlage I.

Ergänzung des Antragsgegenstandes durch Nachtrag zu den Antragsunterlagen vom 27.08.2015)

- Nachtrag zu den Lageranlagen:

Änderung der Gefährdungsstufe nach § 6 ThürVAwS für zwei vorhandene Lageranlagen

Zentrallager Rohstoffe/Fertigwaren (NE 10):

Korrektur der Festlegung von maximaler Masse/bzw. maximalem Volumen auf ≤ 25 t bzw. ≤ 25 m³ und damit Änderung der Gefährdungsstufe nach § 6 ThürVAwS von A nach D

Abfallsammelstelle:

Korrektur der Festlegung von maximaler Masse auf ≤ 25 t und damit Änderung der Gefährdungsstufe nach § 6 ThürVAwS von A nach D

Anordnung der sofortigen Vollziehung

nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

Antragsgemäß erfolgt mit dieser Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage I auch die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Genehmigungsbescheides.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere ein:

- die Baugenehmigung nach Thüringer Bauordnung (ThürBO) nach Maßgabe der dazu im Abschnitt 3 Nebenbestimmungen unter Nr. 6 erhobenen Forderungen
- sowie die Entscheidung der Unteren Wasserbehörde im Landratsamt Schmalkalden - Meiningen über die Anzeige von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (wasserrechtliche Zustimmung) gemäß § 54 Abs. 1 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) i.V.m. § 27 Abs. 1 Nr. 5 Thüringer Anlagenverordnung (ThürVAwS) für folgende Anlagen:

Fertigungsanlage UV-LS:

maßgebende Masse / maßgebendes Volumen <10 t bzw. <10 m³,

maßgebende Wassergefährdungsklasse WGK 3, **Gefährdungsstufe C** nach § 6 ThürVAwS

Fertigungsanlage EL-LS, technisch:

maßgebende Masse / maßgebendes Volumen <1 t bzw. <1 m³,

maßgebende Wassergefährdungsklasse WGK 3, **Gefährdungsstufe B** nach § 6 ThürVAwS

Zentrallager Rohstoffe/Fertigwaren:

maßgebende Masse / maßgebendes Volumen: ≤ 25 t bzw. ≤ 25 m³,

maßgebende Wassergefährdungsklasse: WGK 3, **Gefährdungsstufe D** nach § 6 ThürVAwS

Abfallsammelstelle:

maßgebende Masse ≤ 25 t, maßgebende Wassergefährdungsklasse WGK 3,
Gefährdungsstufe D nach § 6 ThürVAwS

2.

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

- 0. Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Beschreibung des Vorhabens, Energieeffizienz**
Unterlagen zur UVP-Einzelfallprüfung
- 0.1 Übergabeanschreiben vom 04.05.2015 mit Antrag auf Festsetzung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und Antrag auf Verzicht der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. §16 Abs. 2 (1 Blatt) BImSchG
- 0.2 Inhaltsverzeichnis (3 Blatt)
- 0.3 Beschreibung des Vorhabens (4 Blatt)
- 0.4 Energieeffizienz (1 Blatt)
- 0.5 Erklärung für den Fall einer Betriebseinstellung (1 Blatt)
- 0.6 Unterlagen zur UVP-Einzelfallprüfung
Grundlagen der Vorprüfung (4 Blatt)
Anlage 1: Naturschutzgebiet Breitunger Seen (1 Blatt)
Anlage 2: FFH-Gebiet Breitunger Seen (1 Blatt)
Anlage 3: Vogelschutzgebiet „Werra-Aue“ (1 Blatt)
- 0.7 Übersichtsplan Betriebsgelände (verkleinert, ohne Legende u. ohne Maßstab) (1 Blatt)
- 0.8 Auszug aus dem Liegenschaftskataster vom 26.01.2015, Maßstab 1:2000 (1 Blatt)
Legende zum Auszug aus dem Liegenschaftskataster (1 Blatt)
- 0.9 Übersichtsplan LWB (nur schematisch, ohne Maßstab) (1 Blatt)
- 0.10 Flächennutzungsplan Breitungen 3. Entwurf (ohne Maßstab) Stand September 2009 (1 Blatt)
- 1. Antragstellung**
- 1.1 Formblatt 1.1 und 1.2 vom 28.02.2015 (2 Blatt)
mit Antrag auf Verzicht der Öffentlichkeitsbeteiligung und Antrag auf Zulassung gem. § 8a BImSchG
- 1.2 Anlage 1.1-A1: Auflistung der Maßnahmen zum Antrag auf Zulassung gem. § 8a BImSchG (1 Blatt)
- 1.3 Argumentation des Antragstellers zum Art. 11 i.V.m. Art.15 SEVESO III-RL (1 Blatt)
- 1.4 Anlage 1.1-A2: Unterlagen zur Prüfung der Notwendigkeit eines Ausgangszustandsberichtes vom 10.06.2015 (41 Blatt)
- 1.5 Anlage 1.2-A1: Anlagenkapazitäten und Produktionsübersicht (2 Blatt)
- 1.6 Topographische Karte 5227-NO Breitungen (Werra) W; Stand 2012 Maßstab 1:10000 (1 Blatt)
- 2. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung**
- 2.1 *Textteil mit:* (6 Blatt)
Anlage 1: Übersichtstabelle
1. Allgemeines
2. Herstellung EL-Leuchtstoff technisch
3. Herstellung UV-Leuchtstoff
4. Tabelle: Technische Informationen über neue Ausrüstungen
5. Betriebsbeschreibung
- 2.2 Formblatt 2.1 Anlagedaten (2 Blatt)

	Anlage zur Herstellung EL-Leuchtstoff technisch	
	Anlage zur Herstellung UV-Leuchtstoff	
	Abluftanlagen	
2.3	Vereinfachte Fließbilder	
	Herstellung EL-Leuchtstoff technisch mit Abkürzungsliste	(2 Blatt)
	Herstellung UV-Leuchtstoff mit Abkürzungsliste	(2 Blatt)
2.4	Anlage FB 2.1-A1: Vorreinigungsanlage	(7 Blatt)
2.5	Anlage 2.1-A2: Lageplan Bestand, Gebäude, Bereiche M 1:1000	(1 Blatt)
2.6	Anlage FB 2.1-A3: „System Simpson-Simpson Mix-Muller“	(1 Blatt)
2.7	Anlage FB 2.1-A4: Beschreibung Staubfilter	(3 Blatt)
2.8	Formblatt 2.2 Stoffübersicht	(4 Blatt)
2.9	Aufstellungsplan „Erdgeschoss Produktionsgebäude“ Maßstab 1:200, vom 23.04.2015	(1 Blatt)
3.	Stoffe (Griff 3-4)	
3.1	Formblatt 2.3 Stoffdaten (Chemie/Physik)	(2 Blatt)
3.2	Formblatt 2.4 Stoffdaten (Wirkung/Gefahr)	(3 Blatt)
3.3	<u>Sicherheitsdatenblätter:</u>	
		(10 Blatt)
		(11 Blatt)
		(8 Blatt)
	Natriumchlorid	(7 Blatt)
	Salzsäure 	(11 Blatt)
		(4 Blatt)
	Natriumhydroxid	(8 Blatt)
	Wasserstoffperoxid	(12 Blatt)
	 EL	(10 Blatt)
	Bariumchlorid	(14 Blatt)
		(44 Blatt)
		(7 Blatt)
		(7 Blatt)
		(11 Blatt)
		(25 Blatt)
	 UV-Leuchtstoff 	(11 Blatt)
4.	Emissionen -Luft (Griff 5-7)	
4.1	Formblatt 2.5: Emissionen (Vorgänge)	(4 Blatt)
4.2	Formblatt 2.6: Emissionen (Massen/Abgasreinigung)	(2 Blatt)
4.3	Bericht über durchgeführte Emissionsmessungen erstellt: Gewerbliches Institut für Fragen des Umweltschutzes GmbH (NL Umweltanalytik Saalfeld) Bericht-Nr. 13013 vom 24.05.2013 [28 Seiten Bericht und Anlagen: Messergebnisse (17 S.), Volumenstrombestimmung (13 S.), Primärdaten (17 S.)]	(75 Blatt)
4.4	Formblatt 2.7: Emissionen (Quellenverzeichnis)	(1 Blatt)
4.5	Tabelle: Übersicht Emissionsquellen	(3 Blatt)
4.6	Emissionsquellenplan LWB GmbH (<i>Form: nur Schema zur Anordnung der Quellen im Bereich des Produktionsgebäudes</i>)	(1 Blatt)
4.7	Vereinfachte Fließbilder zu den Abluftanlagen: - Fließbild Abluftanlage 1 genehmigter Zustand - Fließbild Abluftanlage 1 nach geplanter Änderung - Fließbild Abluftanlage 2 - Fließbild Abluftanlage 4 genehmigter Zustand - Fließbild Abluftanlage 4 nach geplanter Änderung - Fließbild Abluftanlage 7 - Fließbild Abluftanlage 8 vor geplanter Änderung - Fließbild Abluftanlage 8 nach geplanter Änderung	(9 Blatt)

- Fließbild Abluftanlage 9

5.	Emissionen -Lärm (Griff 8 u. 9)	
5.1	Formblatt 2.8 – Lärm (Immissionspegel i.d. Anlagenumgeb.-Vorbelast.)	(1 Blatt)
5.2	Messbericht zur Ermittlung der Geräuschimmissionen im Einwirkungsbereich des Leuchtstoffwerkes Breitungen GmbH vom 10.07.1998, erstellt TÜV Thüringen Anlagentechnik GmbH (Messung gem. Gen.-Bescheid 55/96 und 56/96) 10 Seiten	(10 Blatt)
5.3	Formblatt 2.9: Lärm (verursacht von der Anlage)	(1 Blatt)
6.	Sicherheitsvorkehrungen/Störfall: (Griff 10)	
6.1	Formblätter	
	Störfall/Sicherheitstechnik Formblatt 2.10	(1 Blatt)
	Formblatt 2.10a	(1 Blatt)
6.2	Gefahrstoffkataster Rev. 2: 03.02.2015	(10 Blatt)
6.3	Berechnungstool zur Bestimmung des Betriebsbereiches	(3 Blatt)
6.4	Störfall Ergebnisdarstellung	(1 Blatt)
6.5	Betriebsbeschreibung Störfall	(3 Blatt)
6.6	Konzept zur Verhinderung von Störfällen (KVS) Rev. 4 vom 05.05.2015	
	Deckblatt	(1 Blatt)
	Revisionsblatt	(1 Blatt)
	Inhaltsverzeichnis	(3 Blatt)
	Kap. 1	(15 Blatt)
	Kap. 2	(14 Blatt)
	Ergänzung KVS zu Pkt. 3.1.4	(5 Blatt)
7.	Abfall (Griff 11 u. 12)	
7.1	Formblatt 2.11 Abfallverwertung	(1 Blatt)
7.2	Formblatt 2.12 Abfallbeseitigung	(1 Blatt)
8.	Brandschutz (Griff 13 u. 14)	
8.1	Formblatt 2.13	(1 Blatt)
8.2	Feuerwehrplan (28.02.2015)	(1 Blatt)
8.3	nachrichtl.: alter Flucht- u. Rettungswegeplan m. Verweis auf Überarbeit.)	(1 Blatt)
8.4	Formblatt 2.14	(2 Blatt)
8.5	Analyse des Löschwasserrückhaltevermögens einzelner Einheiten im LWB	(2 Blatt)
8.6	Flucht- u. Rettungswegeplan (März 2015)	(1 Blatt)
9.	Arbeitsschutz (Griff 15 - 17)	
9.1	Formblatt 2.15	(1 Blatt)
9.2	Plan „Erdgeschoss Produktionsgebäude“ Sanitärbereich Maßstab 1:200, vom 23.04.2015	(1 Blatt)
9.3	Plan „Obergeschoss Produktionsgebäude“ Sanitärbereich Maßstab 1:200, vom 26.02.2015	(1 Blatt)
9.4	Formblatt 2.16	(2 Blatt)
9.4.1	Ergänzung zum Formblatt 2.16 – Belüftung der Arbeitsräume	(1 Blatt)
9.4.2	Anlage FB2.16 „Lüftungsanlagen für Fertigungs-u. Laborbereiche im Produktionsgebäude (Havarieplan)	(8 Blatt)
9.5	Plan „Erdgeschoss Produktionsgebäude“ Zuluft und Abluft	(1 Blatt)
9.6	Formblatt 2.17	(1 Blatt)
9.6.1	zu Formblatt 2.17/Pkt. 7: Umgang mit Gefahrstoffen	(3 Blatt)
9.6.2	zu Formblatt 2.17/Pkt. 8: Lagerung von Gefahrstoffen	(6 Blatt)
10.	Abwasser (Griff 18 - 19)	
10.1	Schreiben des Antragstellers vom 08.06.2015 zur Klärung von Fragen zum Abwasseranfall incl. Anlage: Einfluss des EL-Abwassers auf das Abwasser	(4 Blatt)
10.2	Formblatt 2.18/1 - 2	(2 Blatt)

- 10.3 Anlage 2.18-A-1-1: „Abwasserteilströme Produktion“ (1 Blatt)
- 10.4 Anlage 2.18-A-1-2: „Kühlwasser-Abwasserparameter“ (1 Blatt)
- 10.5 Anlage 2.18-A-1-3: „Beschreibung Abwasseranlagen“ (7 Blatt)
- 10.6 Anlage 2.18-A-1-4: „Abwasserkataster“ (3 Blatt)
- 10.7 Kopie wasserrechtlicher Entscheidung vom 23.02.2009
(TLVwA; AZ: 450-8822.08-1477/3003-16066013) (13 Blatt)
- 10.8 Kopie Änderungsbescheid 3. Nachtrag vom 03.12.2014
(LRA S-M; AZ: 56/W/16066013/12/14) (2 Blatt)
- 10.9 Formblatt 2.19/1-2 (2 Blatt)
- 11. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Griff 20)**
- 11.1 Formblatt 2.20 Übers. über Anl. z. U. m. wassergef. Stoffen (28.02.2015) (2 Blatt)
- 11.2 Aufstellungsplan „Erdgeschoss Produktionsgebäude“,
Produktion EL-LS TECHNISCH
Maßstab 1:200, vom 23.04.2015 (1 Blatt)
- 11.3 Aufstellungsplan „Erdgeschoss Produktionsgebäude“, Produktion UV-LS
Maßstab 1:200, vom 23.04.2015 (1 Blatt)
- 11.4 Anzeigen von Anlagen zum Umgang mit wassergef. Stoffen § 54 ThürWG
Formblatt 2.21/1-3 für
- Anlage Nr. HBV-1 Fertigungsanlage EL-LS, technisch (3 Blatt)
 - Anlage Nr. HBV-2 Fertigungsanlage UV-LS (3 Blatt)
 - Anlage Nr. LAU-1 Rohstofflager (NE 10 im Übersichtsplan) (3 Blatt)
 - Anlage Nr. HBV-2 Fertigwarenlager (NE 10 im Übersichtsplan) (3 Blatt)
- 12. Ergänzungen / Korrekturen / Nachreichungen zu den Antragsunterlagen**
- 12.1 Ergänzung der Unterlagen vom 05.08.2015 (Eingangsdatum)**
- 12.1.1 - Beschreibung des Vorhabens (4 Blatt)
- 12.1.2 - Beantwortung von Fragen zum Umgang mit wassergef. Stoffen
(Schreiben datiert 24.07.15, Adressat Untere Wasserbehörde) (2 Blatt)
- 12.1.3 - Korr. Fbl. 2.20/Seite 2 *[mit 12.2 nochmals geändert!]* (1 Blatt)
- 12.1.4 - Korr. Fbl. 2.21/1-3 – „Rohstofflager“ (NE 10 im Übersichtsplan)
[mit 12.2 nochmals geändert!] (3 Blatt)
- 12.2 Änderung der Unterlagen vom 12.08.2015 (Eingangsdatum)**
*[Anmerkung: Eine zwischenzeitlich übergebene Änderungsfassung mit Datum „10.08.15“
wurde per E-Mail des Antragstellers vom 10.08.15 wieder verworfen/zurückgezogen]*
- 12.2.1 nochmals geä. Fbl. 2.20/Seite 2 (1 Blatt)
- 12.2.2 nochmals geä. Fbl. 2.21/1-3 – „Zentrallager-Rohstoff/Fertigwaren“
(LAU-1 NE 10 im Übersichtsplan) (3 Blatt)
- 12.2.3 (Anlage 1): Tabelle „im Rahmen der geplanten Anlagenänderung zusätzlich
zu lagernde Stoffe im Zentrallager“ (1 Blatt)
- 12.2.4 (Anlage 2 / bzw. auch bezeichnet als Anlage 09-5.1): Tabelle „LAU-Anlagen
Lagerung, Abfüllung, Umfüllung gültig ab 14.05.2012/Druckdatum 06.08.2015“
(4 Blatt)
- 12.2.5 nochmals korr. Fbl. 2.21/1-3 – „Abfallsammelstelle“ (LAU-2) (3 Blatt)
- 12.2.6 korr. Formblatt 2.11 Abfallverwertung (1 Blatt)
- 12.2.7 korr. Formblatt 2.12 Abfallbeseitigung (1 Blatt)
- 12.2.8 (Anlage 09-4.2): Abfallkataster (4 Blatt)
- 12.3 Ergänzung der Unterlagen vom 19.08.2015 (Eingangsdatum)**
- 12.3.1 Verpflichtungserklärung vom 14.08.15 gemäß § 8a Abs. 1 Nr. 3 BImSchG (1 Blatt)
- 12.3.2 Stellungnahme vom 17.08.15 zu Abwasserbelangen (2 Blatt)
- 12.4 Änderung Zentrallager-Rohstoff/Fertigwaren und Abfallsammelstelle
vom 28.08.2015 (Eingangsdatum)**
- 12.4.1 Anschreiben der Antragstellerin (1 Blatt)
- 12.4.2 Übersichtsplan LWB (nur schematisch, ohne Maßstab) (1 Blatt)

12.4.3	Anlagen- und Verfahrensbeschreib., Anlage 1: Übersichtstabelle (S. 1 + 2)	(2 Blatt)
12.4.4	Formblatt 2.1 Anlagedaten	(1 Blatt)
12.4.5	Formblatt 2.2 Stoffübersicht	(3 Blatt)
12.4.6	(Anlage 09-4.2): Abfallkataster	(4 Blatt)
12.4.7	Formblatt 2.20 Übers. über Anl. z. U. m. wassergef. Stoffen	(1 Blatt)
12.4.8	Anzeigen von Anlagen zum Umgang mit wassergef. Stoffen § 54 ThürWG Formblatt 2.21/1-3 für: LAU-1 (incl. Tabellenanhänge)	(8 Blatt)
	LAU-2	(3 Blatt)

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im vorhergehenden Abschnitt 2 genannten Unterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

3.

Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von einem Jahr mit der wesentlichen Änderung begonnen wurde.
Sie erlischt außerdem wenn nicht innerhalb von drei Jahren mit dem Betrieb der wesentlich geänderten Anlage begonnen wurde.
- 1.2 Der Genehmigungsbescheid oder eine beglaubigte Abschrift des Bescheides ist gemeinsam mit den zugehörigen Unterlagen am Betriebsort aufzubewahren und den Aufsichtspersonen der zuständigen Überwachungsbehörde (Landratsamt Schmalkalden - Meiningen / Untere Immissionsschutzbehörde) auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Der Termin des Beginns der wesentlichen Änderung der Anlage ist den örtlich zuständigen Überwachungsbehörden im Landratsamt Schmalkalden - Meiningen (Untere Immissionsschutzbehörde und Untere Baubehörde) sowie dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abt. Arbeitsschutz, Regionalinspektion Südthüringen, vorher anzuzeigen.
Fertigstellung und Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage sind der Überwachungsbehörde (UIB im Landratsamt), der Genehmigungsbehörde, der Oberen Wasserbehörde (Ref. 450 im TLVwA) sowie dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abt. Arbeitsschutz, Regionalinspektion Südthüringen, **mindestens drei Wochen vorher** schriftlich anzuzeigen.
Der Antragstellerin wird aufgegeben, aufgrund der v.g. Anzeige über die Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage den zuständigen Behörden eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen.
Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung in v.g. Sinne wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Antragstellerin getroffen und die Genehmigungsbehörde bezieht in diesen Vororttermin auch die zur Umsetzung der störfallrechtlichen Belange am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden mit ein.
- 1.4 Diese Änderungsgenehmigung bildet zusammen mit den vorangegangenen Bescheiden zur Anlage I - Nr. 94/94 vom 15.05.1995, Nr. 27/95 vom 01.12.1995, Nr. 55/96 vom 17. April 1997, Nr. 37/01 vom 27.11.2001 und Nr. 12/11 vom 13.04.2012 einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.
Die Nebenbestimmungen aus v.g. Bescheiden behalten weiterhin Ihre Gültigkeit, soweit in diesem Bescheid keine anderen Festlegungen getroffen werden.

2. Erfordernisse des Immissionsschutzes**2.1 Luftreinhaltung**

2.1.1 Die Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung der Bescheide Nr. 94/94 vom 15.05.1995, Nr. 27/95 vom 01.12.1995, Nr. 55/96 vom 17. April 1997, Nr. 37/01 vom 27.11.2001 und Nr. 12/11 vom 13.04.2012 behalten weiterhin Gültigkeit, soweit nachfolgend keine anderen Festlegungen getroffen werden.

2.1.2 Forderungen zur Luftreinhaltung in der neuen Teilanlage Herstell. von „EL-LS techn.“

[ANMERKUNG: „Nr.“ entspricht Emissionsvorgangs-Nr. laut Fbl. 2.5 und 2.6]

Die Abgasströme der einzelnen Verfahrensstufen sind jeweils an ihrer Entstehungsstufe vollständig zu erfassen und vor der Ableitung ins Freie den der jeweiligen Quelle vorgelagerten zugehörigen Abgas-Reinigungseinrichtungen zuzuführen, d.h.

für E 2, 4 und 7: Wäscher; für E 1 Absorptionsanlage:

Nr.	Aggregat	Abgasreinigung	emittierter Stoff	E-Quelle [Höhe 18 m]
1	R11 V-Mischer	Wäscher	Staub	7
2	D1 Durchschubofen	Wäscher	Staub, SO ₂ , HCl	4
3	Z1 Brecher	Wäscher	Staub	7
6	T1 Trockenschrank	Wäscher	Wasserdampf	2
7	Z2 Mühle	Wäscher	Staub	7
4	R2 Rührkessel	3-st. Absorptionsanlage	H ₂ S, H ₂ O	1
9	F19 Endsiebung	Wäscher	Staub	2

2.1.3 Forderungen zur Luftreinhaltung in der neuen Teilanlage zur Herstell. von „UV-LS“

[ANMERKUNG: „Nr.“ entspricht Emissionsvorgangs-Nr. laut Fbl. 2.5 und 2.6]

Die Abgasströme der einzelnen Verfahrensstufen sind jeweils an ihrer Entstehungsstufe vollständig zu erfassen und vor der Ableitung ins Freie den der jeweiligen Quelle vorgelagerten zugehörigen Abgas-Reinigungseinrichtungen zuzuführen, d.h.

für E 7 und 9: Wäscher und vor der Ableitung über E 4 über den neu zu installierenden Staubfilter:

Nr.	Aggregat	Abgasreinigung	emittierter Stoff	E-Quelle [Höhe 18 m]
11	R3 Rührkessel	Wäscher	NH ₃	7
15	T2 Trockenschrank		-	8
16	D2 Durchschubofen	Staubfilter	Staub, CO ₂	4
17	Z3 Brecher	Wäscher	Staub	7
18	R12 V-Mischer	Wäscher	Staub	7
(16)	D2 Durchschubofen	Staubfilter	Staub, PbCl ₂	4
19	Z4 Mühle			
22	F20 Siebanlage	Wäscher	Staub	9

2.1.4 Die Vorreinigungsanlage (A1) als Sonderanlage zur Entfernung der [REDACTED]-Komponente aus dem anfallenden Waschwasser bei der Herstellung von „EL-LS techn“ muss so errichtet und betrieben werden, dass ein Ozonaustritt aus dieser Anlage mit Sicherheit ausgeschlossen ist.

Dafür ist der Genehmigungsbehörde und der Überwachungsbehörde (UIB) eine Garantieerklärung des Herstellers vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage I – hier: vor der erstmaligen Produktion des Leuchtstoffes – vorzulegen.

2.1.5 Für den neuen Staubfilter der Abgasstrecke 4 ist der Genehmigungsbehörde und der Überwachungsbehörde (UIB) vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage I eine Bestätigung des Herstellers vorzulegen, in der bescheinigt wird, dass der Filter für die $PbCl_2$ – Entfernung geeignet ist.

Des Weiteren ist mit dieser v.g. Bescheinigung zusammen auch die Garantieerklärung des Herstellers zum Reingasstaubgehalt vorzulegen.

2.1.6 Die im Abgas der unter Nr. 2.1.2 und 2.1.3 genannten Abgasreinigungsanlagen enthaltenen staubförmigen Emissionen dürfen im Normzustand (273 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf einen Massenstrom an Staub (gemessen als Gesamtstaub) von **insgesamt 0,20 kg/h** nicht überschreiten.

Die im gereinigten Abgas der nachfolgenden E-Quellen enthaltenen weiteren Luftschadstoffe haben, bezogen auf den Normzustand (273 K, 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf, folgende Emissionswerte nicht zu überschreiten:

E-Quelle	Luftschadstoff	Emissionswert
1	- Schwefelwasserstoff	3 mg/m ³
4	- Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb	0,5 mg/m ³
4	- gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als HCl	10 mg/m ³
4	- Schwefeloxide, angegeben als SO ₂	0,35 g/m ³
7	- Ammoniak	2 mg/m ³

2.1.7 Die Abgasreinigungsanlagen (Wäscher, Staubfilter, Absorptionsanlage gemäß Nr. 2.1.2 und 2.1.3) sind entsprechend den Angaben des jeweiligen Herstellers zu betreiben. Über ihren Betrieb (Wartung, Störungen und Reparaturen) ist ein Nachweis zu führen. Diese Unterlagen sind mindestens 5 Jahre am Betriebsort aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde (Landratsamt Schmalkalden-Meinungen, Untere Immissionsschutzbehörde) vorzulegen.

Die Wartung der v.g. Abgasreinigungsanlagen hat durch fachkundiges Personal zu erfolgen.

Die Beladungszustände der Filtermedien / bzw. der Waschlösungen sind regelmäßig zu prüfen und erforderliche Abreinigungen / bzw. Austausch der Waschlösungen vorzunehmen.

2.1.8 Bei Ausfall der v.g. Abgasreinigungsanlagen sind die daran angeschlossenen Aggregate kontrolliert abzufahren. Deren Wiederinbetriebnahme darf erst erfolgen, wenn die ordnungsgemäße Funktion der Abgasreinigungsanlagen wieder hergestellt wurde.

In dem gemäß Nebenbestimmung Nr. 2.1.7 geforderten Nachweis zum Betrieb der Abgasreinigungsanlagen ist auch jeder Ausfall dieser Anlagen zu dokumentieren (mit Angabe von Datum, Zeitpkt./ Dauer, Ursache, Behebung).

Grundsätzlich ist bei einem Ausfall von Abgasreinigungsanlagen auch die zuständige immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde in geeigneter Weise (Telefon/ FAX/ oder E-Mail) in Kenntnis zu setzen - bei größeren Ausfällen mit Angabe zur voraussichtlichen Dauer sowie im Nachgang dann in schriftlicher Form mit Auswertung (Grund und Angaben zur Behebung).

Diese v.g. Informationspflicht gegenüber der UIB betrifft aber nicht Ausfälle von nur kurzer Dauer, die sich umgehend (binnen weniger Minuten o. Stunden/ < 1 Schicht) beheben lassen. Hierfür reicht die geforderte Dokumentation im Betriebstagebuch aus.

Es ist ein Havarieplan zu erstellen, nach welchem die jeweiligen Teilanlagen so in einen sicheren Zustand gefahren werden, dass diese technisch keinen Schaden nehmen.

Eine Ausfertigung dieses Havarieplanes ist vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlagenteile der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde (Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Untere Immissionsschutzbehörde) zu übergeben. Die Beschäftigten sind über dessen Inhalt vor Aufnahme der Tätigkeit aktenkundig zu belehren.

2.1.9 Messungen

- 2.1.9.1 Nach Erreichen des ungestörten und bestimmungsgemäßen Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage I ist durch Messungen einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle die Einhaltung der in Nebenbestimmungen Nr. 2.1.6 festgelegten Emissionsgrenzwerte nachzuweisen.
Die Messungen sind alle drei Jahre zu wiederholen.
- 2.1.9.2 Sollte der messtechnische Nachweis für einzelne gemäß NB Nr. 2.1.6 einzuhaltende Emissionsbegrenzungen ergeben, dass der Grenzwert sicher eingehalten, d.h. weit unterschritten wird (gemessener Wert beträgt max. 10 % des Grenzwertes), so kann die Untere Immissionsschutzbehörde zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit auf Antrag des Betreibers entscheiden, ob / bzw. dass ggf. auf Wiederholungsmessungen zu verzichten ist / bzw. für die entsprechenden messtechnischen Nachweise größere Zeitintervalle festlegen.
- 2.1.9.3 Es sind geeignete Messplätze und Messöffnungen zur Ermittlung der Emissionen für die Stoffe gemäß Nr. 2.1.6 einzurichten, die technisch einwandfreie, gefahrlose und repräsentative Emissionsmessungen ermöglichen. Diese müssen ausreichend groß und leicht begehbar sein. Notwendige Versorgungsleitungen sind zu verlegen. Die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) und der VDI 2066 (Bl. 1 Ausgabe 11/2006) sind zu beachten und einzuhalten.
- 2.1.9.4 Der Messplan (entsprechend DIN EN 15259 Ausgabe Januar 2008) für die nach Nr. 2.1.9.1 durchzuführenden Messungen ist einmal in Papierform mit Unterschrift und elektronisch als PDF-Datei der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde im Landratsamt Schmalkalden-Meiningen (Untere Immissionsschutzbehörde) vor den Messungen zu übermitteln und mit dieser abzustimmen.
- 2.1.9.5 Die Ermittlung der unter Nr. 2.1.6 genannten luftverunreinigenden Stoffe ist durch eine ausreichende Anzahl von Einzelmessungen (mindestens drei) zu belegen und ausschließlich bei den für das Abgas ungünstigsten Betriebsverhältnissen der Anlage (z.B. höchste Dauerleistung) durchzuführen. Das Ergebnis jeder Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert anzugeben.
- 2.1.9.6 Das Messinstitut ist durch den Betreiber der Anlage schriftlich zu beauftragen, nach der Durchführung der Emissionsmessungen einen Messbericht entsprechend Anhang B der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe September 1999) und DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) anzufertigen und unverzüglich einmal in Papierform mit Unterschrift und elektronisch als PDF-Datei der zuständigen Überwachungsbehörde zu übermitteln.
- 2.1.9.7 Der unter Nr. 2.1.9.6 genannte Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und deren Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.

2.2 Lärmschutz

Der Schallpegel - Immissionsanteil der wesentlich geänderten Anlage ist auf folgende Werte zu begrenzen:

tags (6.00 bis 22.00 Uhr)	54 dB(A)
nachts (22.00 bis 6.00 Uhr)	43 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Wohnhauses „Knollbach Nr. 23“ in Breitungungen nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.98 (GMBI 26/98).

2.3 Störfallrechtliche Erfordernisse

- 2.3.1 Das Konzept zur Verhinderung von Störfällen (KVS) vom 05.05.2015 (Revision 4) gemäß § 8 Störfall-Verordnung, muss aktualisiert und ergänzt sein. Das vervollständigte KVS ist mit den Aktualisierungen und Ergänzungen gemäß den nachfolgenden Nebenbestimmungen (2.3.2 bis 2.3.8) und den Hinweisen (→ Nr. 12) spätestens 14 Tage vor Anzeige der Inbetriebnahme der Genehmigungsbehörde zur Prüfung vorzulegen.
- 2.3.2 Das Revisionsblatt ist in der Zeile Revision 4 bzgl. der Rev. 4 (ggf. auch Rev. 5), mit dem Revisionsdatum und den Gründen der Änderung noch richtig zustellen bzw. zu ergänzen.
- 2.3.3 In der Betriebs- und Verfahrensbeschreibung im Punkt 1.1.2 des KVS, ist das Zentrallager NE 10 und 10/1 zu ergänzen (vormals Rohstoff- und Fertigwarenlager).
- 2.3.4 Im Gefahrstoffkataster vom 01.06.2015 ist die Einstufung „Natriumhypochlorit 13%“ gemäß der VO (EG) 1272/2008 in der aktuellen Fassung zu aktualisieren (Gefahrenhinweis H400) und der Nr. 9a des Anhangs I Störfall-Verordnung zuzuordnen. Das in der Vorreinigungsanlage (A1) erzeugte Ozon (Ozon, Lebensgefahr beim Einatmen; H270, H319, H330 Kat. 1), ist im Gefahrstoffkataster zu ergänzen.
- 2.3.5 Das KVS ist Punkt 1.3 im Verzeichnis der Stoffe nach Anhang I in der Zeile umweltgefährliche Stoffe nach Nr. 9a des Anhangs I Störfall-Verordnung, mit den neuen Mengen zu aktualisieren. Die Menge Nr. 9a ist von 85.532 kg auf 88.862 kg zu ändern (Natriumhypochlorid, UV-LS, Abfall Ba-UV-LS Reste). Der Stoff „Ozon“ (Gefahrenhinweis H330, Akut Tox. Kat. 1), ist im Verzeichnis der Stoffe noch zu berücksichtigen.
- 2.3.6 Das KVS ist Punkt 2.4 „Ermittlung und Bewertung der Gefahren“, im Anstrich Rohstoff/Fertigwarenlager, in Zentrallager NE 10 umzubenennen.
- 2.3.7 Die neu hinzugekommen sicherheitsrelevanten Anlagenteile (SRA), das Zentrallager und die Abfallsammelstelle, sind noch detailliert darzustellen.
- 2.3.8 Im Anhang 7 zum KVS ist der bisherige Lageplan von 2002 durch einen aktuellen maßstäblichen Lageplan des Betriebsbereiches in geeigneter lesbarer Größe gemäß Thüringer Bauvorlagenverordnung mit Kennzeichnung der Betriebseinheiten zu ersetzen.
Für das Zentrallager NE 10 ist ein geeigneter maßstäblicher Lageplan u.a. mit der Lagerung der UV-Leuchtstoffe, Bleioxid, Kupfersulfat, Barium-Verbindungen beizufügen.

Der maßstäbliche Lageplan (Aufstellungsplan) für die Produktion im Erdgeschoss (BE 12, BE 13 und BE 15), „Erdgeschoss Produktionsgebäude“ aus den Antragsunterlagen vom 23.04.2015 ist im Anhang zum KVS zu ergänzen.

3. **Erfordernisse des Brandschutzes**

- 3.1 Der vorhandene Feuerwehrplan ist vor Inbetriebnahme der wes. geänderten Anlage zu aktualisieren. Er ist an die baulichen Veränderungen (Grundriss Gebäudepläne), die im Rahmen der Maßnahmen zur wesentlichen Änderung (05/15) erfolgen, anzupassen.
In diesem Zusammenhang ist er grundlegend nach DIN 14095 zu überarbeiten.
Die Löschwasserrückhaltungsmöglichkeiten sind in den Feuerwehrplan aufzunehmen.
- 3.2 Der gemäß 3.1 überarbeitete Feuerwehrplan muss vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage folgenden Stellen übergeben werden:
- Fachdienst Brand- und Katastrophenschutz im Landratsamt Schmalkalden-Meinungen (dieser Behörde sowohl in Papierform als auch in digitaler Form)
- Feuerwehr Breitungen.
Dieser aktualisierte Plan muss auch beim Betreiber vorliegen.
- 3.3 Zusammen mit dem Feuerwehrplan hat die Firma Leuchtstoffwerk Breitungen GmbH der Feuerwehr Breitungen auch von allen im Betrieb vorhandenen Gefahrstoffen vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage die aktuellen, gültigen Sicherheitsdatenblätter zu übergeben (vorzugsweise in digitaler Form).

4. **Arbeitsschutzrechtliche Erfordernisse**

- 4.1 **Gefährdungsbeurteilung**
Der Arbeitgeber hat vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) i.V.m. § 3 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und § 6 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen.
Ggf. vorhandene Sicherheitsdokumente sind den geänderten Bedingungen anzupassen und die Änderungen zu dokumentieren.
- 4.2 **Umgang mit Gefahrstoffen**
Der Arbeitgeber hat im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung die Gefährdung, die sich aus dem Umgang mit Gefahrstoffen ergibt, umfänglich zu betrachten.
Nach § 7 GefStoffV sind bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen Schutzmaßnahmen entsprechend der § 8, 9, 10 GefStoffV festzulegen.
- 4.3 **Lüftung / Absaugung**
In umschlossenen Arbeitsräumen muss unter Berücksichtigung der Arbeitsverfahren, der körperlichen Beanspruchung und der Anzahl der Beschäftigten sowie der sonstigen anwesenden Personen ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein (§ 3 a Absatz 1 ArbStättV i.V.m. Anhang – 3.6 (1)).
- 4.4 **Anordnung der Arbeitsplätze**
Die Arbeitsplätze sind in der Arbeitsstätte so anzuordnen, dass Beschäftigte
a) sie sicher erreichen und verlassen können,
b) sich bei Gefahr schnell in Sicherheit bringen können,
c) durch benachbarte Arbeitsplätze, Transporte oder Einwirkungen von außerhalb nicht gefährdet werden

(§ 3a Absatz 1 ArbStättV i.V.m. Anhang 3.2; ASR 17/1,2).

4.5 Bewegungsfläche

Die freie unverstellte Fläche am Arbeitsplatz muss so bemessen sein, dass sich die Beschäftigten bei ihrer Tätigkeit ungehindert bewegen können. Ist dies nicht möglich, muss den Beschäftigten in der Nähe des Arbeitsplatzes eine andere ausreichend große Bewegungsfläche zur Verfügung stehen (§ 3a Absatz 1 ArbStättV i.V.m. Anhang – 3.1).

4.6 Kennzeichnung von Gefahrenstellen

Die Gefahrenstellen, die sich nicht durch technische Maßnahmen verhindern oder beseitigen lassen, sind vor Inbetriebnahme der wes. geänderten Anlage nach der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A 1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ zu kennzeichnen.

4.7 Maschinen

Beim Inverkehrbringen müssen die Maschinen und Anlagen mit der CE- Kennzeichnung gemäß der Maschinenverordnung (9. GPSGV) versehen sein. Außerdem muss beim Inverkehrbringen einer Maschine die EG Konformitätserklärung nach dem Muster des Anhangs II Buchstabe A der Richtlinie 2006/42/EG beigefügt werden. Maschinen und Anlagen dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie 2006/42/EG entsprechen und bei ordnungsgemäßer Aufstellung, Wartung und bestimmungsgemäßem Betrieb die Sicherheit und die Gesundheit von Personen nicht gefährden.

5. Wasserrechtliche Erfordernisse

5.1 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

5.1.1 Die Anlagen müssen so errichtet werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können. Sie müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein. Sie sind so aufzustellen, dass Undichtheiten an den Anlagenteilen schnell und zuverlässig erkannt sowie ggf. austretende wassergefährdende Stoffe zuverlässig zurückgehalten und ordnungsgemäß verwertet oder beseitigt werden können. Im Schadensfall anfallende Stoffe, die mit austretenden wassergefährdenden Stoffe verunreinigt sein können, müssen ebenso zurückgehalten sowie ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt werden.

5.1.2 An den Fertigungsanlagen müssen sich einwandige Behälter, Rohrleitungen und Verbindungen sowie sonstige Anlagenteile (wie beispielsweise Armaturen, Pumpen) in bzw. über einem dichten und gegenüber den eingesetzten Stoffen beständigen Auffangraum befinden. Der Auffangraum ist so auszubilden, dass im Falle einer Leckage keine wassergefährdenden Flüssigkeiten in das Grundwasser, in ein oberirdisches Gewässer oder in eine hierfür nicht geeignete Abwasseranlage gelangen. Der Auffangraum ist gefällemäßig zu begrenzen und baulich so zu gestalten, dass eine chemische Reaktion von austretenden wassergefährdenden Stoffen in diesem ausgeschlossen wird. Es ist ein Rückhaltevermögen für das Volumen an wassergefährdenden Stoffen, das bei Betriebsstörungen freigesetzt werden kann, ohne dass Gegenmaßnahmen eingeleitet werden, erforderlich. Die Erkennung von Leckagen und die Zustandskontrolle der Behälter und des Auffangraumes müssen jederzeit möglich sein.

- 5.1.3 Die Anlagen dürfen nur von Fachbetrieben nach § 3 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Wassergefährdende Stoffe-Anlagenverordnung - WSAV) errichtet bzw. umgebaut werden. Zur regelmäßigen technischen Betreuung ist ein Wartungsvertrag mit einem Fachbetrieb abzuschließen.
- 5.1.4 Durch geeignete Maßnahmen ist ein Überfüllen von Behältern, in denen wassergefährdende Stoffe gehandhabt werden, auszuschließen.
- 5.1.5 Im Zentrallager sind Lagerbehälter mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen über Auffangvorrichtungen (bspw. Auffangwannen) aufzustellen, sofern die Behälter nicht doppelwandig und mit Leckanzeigegerät ausgestattet sind. Das erforderliche Rückhaltevolumen je Auffangwanne muss 10% des Gesamtvolumens aller über dieser Auffangwanne stehenden Lagerbehälter, wenigstens jedoch dem Rauminhalt des größten Gefäßes entsprechen. Bei Abfüllvorgängen muss der Handhabungsbereich durch die Rückhalteeinrichtung gesichert sein. Die Auffangwannen sind trocken und frei von Verschmutzungen zu halten.
- 5.1.6 Die Tragkraft der Regale und Lagereinrichtungen darf nicht überschritten werden. Die Lagerbehälter sind mit geeigneten Geräten in die Lagereinrichtungen zu stellen bzw. aus diesen zu entnehmen.
- 5.1.7 Wassergefährdende Stoffe, die bei Freisetzung miteinander reagieren können, sind getrennt voneinander zu lagern.
- 5.1.8 Die Fertigungsanlagen UV-LS und EL-LS sowie das Zentrallager Rohstoffe/Fertigware und die Abfallsammelstelle sind auf den ordnungsgemäßen Zustand durch einen Sachverständigen nach § 22 ThürVAwS überprüfen zu lassen:
- vor Inbetriebnahme
 - wiederkehrend aller 5 Jahre nach der letzten Überprüfung (nur Fertigungsanlage UV-LS und Zentrallager Rohstoffe/Fertigwaren)
 - nach einer wesentlichen Änderung im wasserrechtlichen Sinne (insbesondere Erneuerungs-, Instandsetzungs- oder Umrüstungsmaßnahmen)
 - wenn die Prüfung wegen Besorgnis einer Wassergefährdung angeordnet wird
 - vor der Wiederinbetriebnahme einer länger als ein Jahr stillgelegten Anlage und
 - wenn die Anlage stillgelegt wird (nur Fertigungsanlage UV-LS und Zentrallager Rohstoffe/Fertigwaren).
- Die Anmeldung zur Sachverständigenprüfung hat durch den Betreiber zu erfolgen und ist der zuständigen Wasserbehörde im Landratsamt Schmalkalden-Meinungen mitzuteilen.
- 5.1.9 Gemäß § 54 Abs. 6 ThürWG ist das Anlagenkataster des Betriebes entsprechend der Änderungen aktuell fortzuschreiben. Das Anlagenkataster ist der zuständigen Unteren Wasserbehörde (UWB im LRA Schmalkalden-Meinigen) auf Verlangen vorzulegen.
- 5.1.10 Die Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan ist an die angezeigten Änderungen anzupassen. Das Betriebspersonal ist vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage über den Inhalt der geänderten Betriebsanweisung aktenkundig zu unterrichten.
- 5.1.11 Der Betreiber hat die Dichtheit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen. Schadensfälle sind der zuständigen Unteren Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen. Außerdem sind bei Havarien, Störungen etc. sofort Maßnahmen zu treffen, um eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaft zu verhindern.

- 5.1.12 An den Anlagen sind in ausreichender Menge geeignete Geräte und Mittel zur schadlosen Aufnahme und ordnungsgemäßen Entsorgung von ggf. ausgelaufenen oder ausgeschütteten wassergefährdenden Stoffen vorzuhalten.
- 5.1.13 Weitere Auflagen, die zum Schutz der Gewässer sowie wasserwirtschaftlicher Belange und Einrichtungen erforderlich sind bzw. werden, bleiben ausdrücklich vorbehalten
- 5.2 Abwasser
- 5.2.0 Zur Optimierung der Anlagengröße (Kompaktanlage Ozonierung) bzw. Festlegung der Anzahl von Durchlaufintervallen und Zyklen sind weitere Untersuchungen erforderlich daher wird zur weiteren Überprüfung der Leistungsfähigkeit der Vorbehandlungsanlage ein befristetes Monitoring festgelegt:
- 5.2.1 Am Ablauf der Kompaktanlage zur Vorbehandlung von [REDACTED] mittels Ozon und Elektroflotation sind für die Dauer von **sechs Monaten** ab der Inbetriebnahme Proben zu nehmen und durch eine staatlich anerkannte Stelle (gemäß § 8 der Thüringer Abwassertechnikverordnung (ThürAbwEKVO)) auf den Komplexbildner [REDACTED] untersuchen zu lassen. Es ist das Analysenverfahren nach DIN 38413:2000-07 (P3) anzuwenden.
- 5.2.2 Die Kontrolle ist bis zum Erreichen gesicherter Behandlungsergebnisse nach jedem Behandlungsvorgang durchzuführen. Dabei ist ein Überwachungswert von **30 µg/l** [REDACTED] vor der Vermischung einzuhalten. Bei Überschreitung dieses Wertes ist erneut zu behandeln.
- 5.2.3 Nach Vorliegen von Analyseergebnissen, die einen Behandlungserfolg ausweisen, ist in Abstimmung mit der Oberen Wasserbehörde (OWB - Ref. 450) die Untersuchungshäufigkeit während des Probetriebes zu konkretisieren. Die Analyseergebnisse sind der OWB regelmäßig, wenn möglich wöchentlich, mitzuteilen.
- 5.2.4 Spätestens zusammen mit der gemäß Nebenbestimmung Nr. 1.3 dieses Bescheides geforderten Fertigstellungs- und Inbetriebnahme-Anzeige sind der OWB für die sogenannte Kompaktvorbehandlungsanlage (= *Vorreinigungsanlage (A1) als Sonderanlage zur Entfernung der [REDACTED]-Komponente aus dem anfallenden Waschwasser*) die Leistungsparameter und die Dimensionierungsdaten zu benennen.
- 5.2.5 Die Überwachung am Ablauf der Abwasserbehandlung wird für die Dauer von **sechs Monaten** auf die nachfolgend genannten Parameter erweitert:
- | | |
|----------------|-----------------------------|
| Kupfer | - Überwachungswert 0,5 mg/l |
| Blei | - Überwachungswert 0,5 mg/l |
| Fluorid | - Überwachungswert 50 mg/l |
- 5.2.6 Die Einleitung (zusätzliche Parameter) ist entsprechend der ThürAbwEKVO, Anlage 4, Tabelle 3, zu überwachen (mindestens 3 mal im Überwachungszeitraum, ab Produktionsbeginn neue Leuchtstoffe). Die Ergebnisse sind der OWB mitzuteilen.
- 5.2.7 Zur Bestimmung des CSB-Wertes im behandelten Waschwasser sind nachfolgende Analysenverfahren anzuwenden: DIN 38409:1980-12 (H41) oder DIN ISO 15705:2003-09 (H45).

6. Abfallrechtliche Erfordernisse

- 6.1 Im Rahmen baulicher Maßnahmen anfallende Abfälle sind entsprechend den abfallrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu entsorgen.
- 6.2 Die in den Antragsunterlagen angegebenen Lagerorte und maximalen Lagermengen für die neu hinzukommenden Abfälle im bestimmungsgemäßen Betrieb sind einzuhalten.

- 6.3 Im Betriebstagebuch sind die anfallenden Abfälle nach Art und Menge und ihre Entsorgung zu dokumentieren und diese Angaben sind in den Jahresbericht einzufügen.
- 6.4 Die in den Antragsunterlagen angegebene Zuordnung der Abfälle zu den Abfallschlüsseln nach AVV ist zu überprüfen und ggf. zu korrigieren, denn die für Tiegel und Deckel aus Aluminiumoxid mit EL-Leuchtstoff angegebene AVV-Nr. 17 01 04 existiert nicht und die angegebene AVV-Nr. 17 02 04* ist für die Abfälle nicht zutreffend, da sie Bau- und Abbruchabfälle erfasst.
- Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist deshalb der Unteren Abfallbehörde eine Erklärung zur Bestätigung der Entsorgungsanlagen/Entsorgungsnachweise vorzulegen.

7. Baurechtliche Erfordernisse

Sollten Eingriffe in tragende Bauteile erforderlich sein, so ist vor Baubeginn die „Erklärung zum Standsicherheitsnachweis“ erforderlich.

4.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

5.

Für das durchgeführte Verwaltungsverfahren werden erhoben:

Gebühren in Höhe von 10.000,-Euro

Der Gesamtbetrag von **10.000,- EURO** ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung an das Thüringer Landesverwaltungsamt bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

unter Angabe von

Kassenzeichen (Verwendungszweck): 0334154650442 (Bitte unbedingt angeben!)

zu überweisen.

Gründe

I.

Mit Schreiben vom 28.02.2015 beantragte die Firma Leuchtstoffwerk Breitungen GmbH in 98597 Breitungen / Werra, Lange Sömme 17, die Erteilung der Genehmigung nach BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, zur Herstellung von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen (Anlage Nr. 4.1.16 nach Anhang 1 der 4. BImSchV) (hier: Änderung Anlage I / Teilanlagen TA I/1 S-LS u. TA I/2 LP-LS), auf dem Grundstück am Standort in 98597 Breitungen/Werra, Gemarkung Knollbach, Flur 1962/3078, Flurstück-Nr. 1368 und 1369.

Bei der o.g. Anlage handelt es sich um eine Altanlage, die mit Datum vom 27.09.1990 und 25.02.1991 fristgemäß entsprechend § 67a BImSchG bei der zuständigen Überwachungsbehörde angezeigt wurde.

Die Anlage wurde mit den Bescheiden Nr. 94/94 vom 15.05.1995, Nr. 27/95 vom 01.12.1995, Nr. 55/96 vom 17.04.1997, Nr. 37/01 vom 27.11.2001 und Nr. 12/11 vom 13.04.2012 wesentlich geändert.

Änderungen der Anlage nach § 15 Abs. 2 BImSchG erfolgten nach Erteilung der Bescheide Nr. 35/98/A vom 01.07.98 und Nr. 80/14/A vom 28. Januar 2015.

Antragsgegenstand ist die wesentliche Änderung der Teilanlagen TA I/1 S-LS und TA I/2 LP-LS der Anlage I mit folgenden Hauptmaßnahmen:

1. Erhöhung der Kapazität der TAI/1 S-LS von derzeit 70 t/a auf 140 t/a Leuchtstoffe
2. Erweiterung des Sortimentes um die 2 Leuchtstoffe „EL-LS techn.“ und „UV-LS“
3. Errichtung neuer Ausrüstungen innerhalb der bestehenden Anlage:
 - für EL-LS techn.: Brecher Z1, Mühle Z2, Vorreinigungsanlage (A1)
 - für UV-LS: Brecher, Z3, Mühle Z4, Filterpresse F12
 - für Abgasstrecke Nr. 4: 1 Staubfilter

und die im Zusammenhang mit der Aufstellung der unter 3. genannten technischen Anlagen notwendigen baulichen Maßnahmen sowie Umbauarbeiten innerhalb des Gebäudes einschließlich Rückbau- und Demontagemassnahmen, Leitungsverlegungen (Rohrleitungen und Elektroleitungen), bauliche Anpassungen zur Installierung der Anlagenteile

sowie den Betrieb der wesentlich geänderten Anlage I.

Eine Ergänzung des Antragsgegenstandes erfolgte durch Nachtrag zu den Antragsunterlagen vom 27.08.2015 - Nachtrag zu den Lageranlagen um die Änderung der Gefährdungsstufe nach § 6 ThürVAwS für zwei vorhandene Lageranlagen:

Zentrallager Rohstoffe/Fertigwaren (NE 10):

Korrektur der Festlegung von maximaler Masse/bzw. maximalem Volumen auf ≤ 25 t bzw. ≤ 25 m³ und damit Änderung der Gefährdungsstufe nach § 6 ThürVAwS von A nach D

Abfallsammelstelle:

Korrektur der Festlegung von maximaler Masse auf ≤ 25 t und damit Änderung der Gefährdungsstufe nach § 6 ThürVAwS von A nach D.

Mit diesem Genehmigungsbescheid erfolgt antragsgemäß auch die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist sowohl im überwiegenden Interesse des Antragstellers als auch im öffentlichen Interesse.

Das überwiegende Interesse des Antragstellers wird von diesem damit begründet, dass durch eine schnelle Umsetzung der Maßnahme sowohl die 68 existierenden Arbeitsplätze bei der Firma

Leuchtstoffwerk Breitungen GmbH am Standort in Breitungen erhalten sowie ca. 20 neue Arbeitsplätze an diesem Standort beim Betreiber geschaffen werden sollen. Der Antragsteller geht im Übrigen von einer nur geringen zusätzlichen Umweltbelastung durch die beantragte wesentliche Änderung seiner Anlage aus. Dieser Erhalt und die Neuschaffung von Arbeitsplätzen in der Region liegen auch im öffentlichen Interesse.

Dem Antrag der Firma Leuchtstoffwerk Breitungen GmbH auf Zulassung zum vorzeitigen Beginn der wesentlichen Änderung gemäß § 8a BImSchG wurde mit Bescheid 05/15/Z1 vom 28.08.2015 stattgegeben.

Entscheidung über die Notwendigkeit eines Ausgangszustandsberichtes (AZB)

Die Antragstellerin legte in ihren Unterlagen plausibel dar, dass durch die relevanten gefährlichen Stoffe eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengelände nicht möglich ist, da ein Eintrag durch die tatsächlichen Umstände auszuschließen ist (→§ 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG).

Auch die in die Prüfung einbezogene UWB stellte in einer Stellungnahme vom 20.08.2015 fest, dass durch die tatsächlich vorhandenen Sicherheitsmaßnahmen ausreichende Vorsorge getroffen ist um einen Eintrag auszuschließen.

Die Genehmigungsbehörde stellt damit fest, dass somit das Erfordernis der Vorlage eines Ausgangszustandsberichtes gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG entfällt.

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Registrier-Nr. 05/15 am 24.06.2015 nach Feststellung der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen eröffnet.

Mit Schreiben vom 28.02.2015 beantragte die Firma Leuchtstoffwerk Breitungen GmbH gemäß § 16 (2) BImSchG von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abzusehen.

Die wesentlich zu ändernde Anlage ist in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. Teil I S. 94), zuletzt geändert am 25. Juli 2013 (BGBl. Teil I S. 2749), unter Nr. 4.2 aufgeführt und in Spalte 2 mit Buchstabe A gekennzeichnet.

Vorhaben der Spalte 2 des Anhang 1 des UVPG sind nicht zwingend einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu unterziehen, sondern gemäß § 3c UVPG nach Maßgabe einer Einzelfallprüfung.

Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV wurden folgende Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Thüringer Landesverwaltungsamt, Abt. IV - Umwelt
 - Ref. 420 Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz u. Gentechnik (Störfall, Lärmschutz)
 - Ref. 450 – Abwasser,
- Thüringer Landesbetrieb für Arbeitsschutz und technischen Verbraucherschutz (TLAtV) - Regionalinspektion Suhl
- Landratsamt Schmalkalden - Meiningen
 - Untere Immissionsschutzbehörde (Überwachung)
 - Untere Bauaufsichtsbehörde
 - Untere Brandschutzbehörde
 - Untere Wasserbehörde
 - Untere Abfallbehörde und Bodenschutzbehörde
 - Untere Naturschutzbehörde.

Des Weiteren wurde die Gemeinde Breitungen um die Erklärung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben gebeten.

Der Gemeinderat der Gemeinde Breitungen stimmte dem Vorhaben der Leuchtstoffwerk Breitungen GmbH zur wesentlichen Änderung der Anlage in seiner öffentlichen Sitzung am 13.07.2015

zu (Beschluss Nr. 605/0089, Datum der Ausfertigung 16.07.2015, unterzeichnet durch den Bürgermeister).

Der Antragsteller wurde am 23.09.2015, am 24.09.2015 und am 25.09.2015 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört.

II.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (Abt. IV Umwelt, Referat 420 – Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz und Gentechnik) ist gemäß § 3 Absatz 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürBlmSchGZVO) vom 6. April 2008 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen - ThürGVBl. Nr. 4/2008 vom 30.04.2008 / S. 78, zuletzt geändert am 30. Juli 2014, GVBl. S. 566) sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieses Bescheides.

Die v.g. Maßnahme bedarf gemäß §§ 4, 6, 10 und 16 BImSchG i.V.m. § 2 Absatz 1 Nr.1 a der 4. BImSchV in der derzeit gültigen Fassung sowie Nr. 4.1.16 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer Genehmigung im förmlichen Verfahren.

Die Anlage unterliegt der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED-Richtlinie).

BVT-Merkblätter:

Als maßgebliche BVT-Merkblätter sind heranzuziehen:

- das BVT-Merkblatt „Beste verfügbare Techniken für die Herstellung anorganischer Spezialchemikalien“ vom August 2007
- und
- das „BVT-Merkblatt zu Abwasser- und Abgasbehandlung/-management in der chemischen Industrie“ vom Februar 2003.

Im vorliegenden Genehmigungsverfahren war u.a. zu prüfen, ob durch die beantragte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

Im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wurde durch die Genehmigungsbehörde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, da der Standort des Vorhabens keine Beeinträchtigung eines geschützten Gebietes im Sinne der Nummer 2 der Anlage 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zur Folge haben kann und durch das Vorhaben auch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVP genannten Schutzgüter zu erwarten sind:

Die wesentlich zu ändernde Anlage steht nicht in einem verfahrenstechnischen Verbund mit den anderen Chemieanlagen des Betriebes (Anlage zur Herstellung von Röntgenleuchtstoffen) und bildet mit diesen keine integrierte chemische Anlage.

Gegenstand der wesentlichen Änderung der Anlage I sind Änderungen der Teilanlagen TA I/1 S-LS und TA I/2 LP-LS – detailliert benannt im Abschnitt Gründe I.

Es findet keine neue Geländeerschließung statt und werden auch keine neuen Gebäude errichtet.

Auch sonstige bauliche Veränderungen (beispielsweise Errichtung neuer Kamine etc.) oder Eingriffe in das Landschaftsbild erfolgen nicht.

Es findet keine zusätzliche Flächenversiegelung statt.

Damit fällt auch kein Bodenaushub an und es gibt auch keine Änderung beim Regenwasseranfall.

In den Antragsunterlagen wurde plausibel dargelegt, dass durch die wesentliche Änderung der Anlage keine Beeinträchtigung der in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen ist. Die in die Einzelfallprüfung einbezogene Obere Wasserbehörde teilte nach Prüfung der Sachverhalte im Schreiben vom 03.06.15 mit, dass die überschlägige Einschätzung im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung ergab, dass durch das geplante Vorhaben der Leuchtstoffwerk Breitung GmbH Beeinträchtigungen des Gewässers nicht zu erwarten sind.

Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) teilte in ihrer naturschutzfachlichen Stellungnahme vom 11.06.2015 mit, dass sich im zu betrachtenden Beurteilungsgebiet (im 1-km-Radius) folgende Schutzgebiete befinden:

- Naturschutzgebiet (NSG) Breitung See,
- FFH-Gebiet Nr. 99 (NSG Breitung See),
- EG-Vogelschutzgebiet 18 (Werra-Aue zwischen Breitung und Creuzburg),
- FFH-Gebiet Nr. 111 (Werra bis Treffurt mit Zuflüssen)
- gesetzlich/ besonders geschützte Biotope nach §30 Abs. 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. §18 Abs. 1 Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG).

Diese Schutzgebiete werden durch das Vorhaben gemäß UNB nicht beeinträchtigt. Artenschutzrechtliche Belange sind nicht betroffen.

Bauliche Maßnahmen sind ausschließlich Umbauten innerhalb bestehender Gebäude. Somit stellt die Maßnahme keinen Eingriff entsprechend der gesetzlichen Regelungen §14 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) dar. Forderungen hinsichtlich Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entfallen daher.

In den Antragsunterlagen i.V.m. den Unterlagen zur UVP-Einzelfallprüfung wurde plausibel dargelegt, dass durch die wesentliche Änderung der Anlage keine Beeinträchtigung der in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen ist.

Des Weiteren waren die Feststellung in Bezug auf die Relevanz des Artikels 15 der Richtlinie 2012/18/EU (Neuregelungen im Störfallrecht) für das geplante Vorhaben der Leuchtstoffwerk Breitung GmbH und die sich daraus ergebende Entscheidung über die Verfahrensführung im BImSchG-Verfahren, wenn Betriebsbereiche betroffen sind, zu treffen:

Die Seveso-III-Richtlinie ist zum Termin 01.06.2015 noch nicht in nationales Recht umgesetzt. Daher ist die Richtlinie 2012/18/EU direkt anzuwenden.

Somit sind Genehmigungsverfahren gemäß Artikel 15 der RL 2012/18/EU (grundsätzlich) mit Öffentlichkeitsbeteiligung - gemäß den Anforderungen des § 10 BImSchG - zu führen.

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG der Firma LWB GmbH kann aus v.g. Gründen daher nur noch entsprochen werden, wenn durch den Antragsteller schlüssig nachgewiesen wird, dass die Ausnahmetatbestände des Artikel 11 erfüllt sind, d.h. dass durch das Vorhaben keine Vergrößerung des notwendigen i.S. des Störfallrechtes „angemessenen Abstandes“ entsteht, denn nach derzeitigem Kenntnisstand der Genehmigungsbehörde unterliegt der Betriebsbereich LWB GmbH mit der antragsgegenständlichen ANLAGE I den Grundpflichten der Störfall-Verordnung und fällt damit unter die Seveso-III-Richtlinie →folglich sind die europarechtlichen Neuregelungen der Seveso-III-Richtlinie für das beantragte immissionsschutzrechtliche Verfahren anzuwenden [→ § 1 Abs. 1 der Störfall-Verordnung gefährliche Stoffe im Betriebsbereich überschreiten entsprechende Mengenschwellen - aktuell vor der Änderung die der Grundpflichten]. Die v. g. Firma stellt einen Betriebsbereich i.S. des § 3 Abs. 5a BImSchG dar. Die Anlage unterliegt gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der 12. BImSchV.

Für das beantragte Vorhaben war zu Prüfung, ob die Ausnahmetatbestände des Artikels 11 i.V.m. Art. 13 und Art. 15 erfüllt sind.

Für diese Prüfung legte der Antragsteller mit Schreiben vom 22.06.2015 entsprechende Unterlagen vor:

Die Firma beantragt die Genehmigung zur Änderung einer bestehenden Anlage, welche Teil eines Betriebsbereiches ist, entsprechend Artikel 15 „Öffentliche Konsultationen und Öffentlichkeitsbeteiligung am Entscheidungsverfahren“, ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß Artikel 11 der Seveso – III - Richtlinie 2012/18/EU.

Zu diesem Antrag bestätigt die Firma Leuchtstoffwerk Breitung GmbH, dass durch die Änderung (*Änderungsgegenstand gem. Fbl. 1.1/→s.o.g. Pkt. 1*) der bestehenden Anlage die Mengen der gefährlichen Stoffe, aus denen sich erhebliche Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle ergeben könnten, nicht wesentlich erhöht werden.

Durch die Änderung an der Anlage, des Verfahrens oder der Art oder physikalischen Form oder der Mengen der gefährlichen Stoffe, ergeben sich offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle.

Der Betriebsbereich ändert sich im Vergleich zur bisherigen Gestattungssituation nicht.

Die Leuchtstoffwerk Breitung GmbH bleibt weiterhin ein Betrieb der Unteren Klasse i.S.

SEVESO III - Richtlinie. Die Maßnahme führt nicht dazu, dass der Betrieb der Unteren Klasse zu einem Betrieb der Oberen Klasse wird.

Der für den Betriebsbereich festgestellte angemessene Abstand ändert sich nicht.

Die von der LWB ausgehenden Gefahren durch Handhabung gefährlicher Stoffe im Betriebsbereich incl. Angaben zu allgemeinen betrieblichen und umgebungsbedingten Gefahrenquellen sind im aktuellen Konzept zur Verhinderung von Störfällen (KVS) dargestellt.

Mit den Antragsunterlagen wurde zum Konzept zur Verhinderung von Störfällen Revision 4 vom 05.05.2015 eingereicht zur Prüfung im Genehmigungsverfahren.

Aus Sicht des Antragstellers und Betreibers des Betriebsbereiches kann auf die Anwendung des Artikels 15 der Seveso-III-RL verzichtet werden, da es durch die Änderung der Anlage I keine erheblichen Auswirkungen auf die Gefahr des Entstehens schwerer Unfälle gibt.

Aus v.g. Gründen kann der betrieblichen Einschätzung gefolgt und auf die nach Art. 15 der RL 2012/18/EU geforderten Öffentlichen Konsultationen und Öffentlichkeitsbeteiligung am Entscheidungsverfahren mit Verweis auf Artikel 11 i.V.m. Artikel 13 und 15 RL 2012/18/EU verzichtet werden.

Im Betriebsbereich sind mit Umsetzung dieser geplanten wesentlichen Änderung folgende Höchstmengen von Stoffen, Zubereitungen (Gemischen) bzw. Kategorien von Stoffen bzw. Zubereitungen nach behördlicher Prüfung vorhanden:

Höchstmengen von Stoffen, Zubereitungen und Kategorien (Stand 05.05.2015, Rev. 4):

Anhang I, Nr. 1	sehr giftig	Menge =	182 kg
Anhang I, Nr. 2	giftig	Menge =	62.393 kg
Anhang I, Nr. 3	brandfördernd	Menge =	205 kg
Anhang I, Nr. 6	entzündlich	Menge =	127 kg
Anhang I, Nr. 7b	leichtentzündlich	Menge =	460 kg
Anhang I, Nr. 8	hochentzündlich	Menge =	455 kg *(H ₂ S)
Anhang I, Nr. 9a	Umweltgefährlich	Menge =	88.862 kg
Anhang I, Nr. 9b	Umweltgefährlich	Menge =	74.834 kg
Anhang I, Nr. 10a	R 14; R 14/15	Menge =	10 kg (Strontium)
Anhang I, Nr. 11	hochentzündlich	Menge =	253 kg
Anhang I, Nr. 12	Krebserzeugend	Menge =	5 kg
Anhang I, Nr. 14	Acetylen	Menge =	10 kg
Anhang I, Nr. 26	Methanol	Menge =	900 kg
Anhang I, Nr. 38	Wasserstoff	Menge =	120 kg

*(H₂S) trägt gleichzeitig mehrere Einstufungen

Abweichungen gegenüber bisher festgestellten Höchstmengen ergeben sich sowohl durch die geplante Änderung als auch durch teilweise geänderte Einstufungen.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt gelangte nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen für die Genehmigung der wesentlichen Änderung der Anlage gegeben sind.

Da die Anlage entsprechend den in diesem Bescheid enthaltenen Bedingungen und Auflagen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Unterlagen zu ändern und zu betreiben ist, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG i.V.m. den hier anzuwendenden Rechtsverordnungen, insbesondere der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfallverordnung - 12. BImSchV) erfüllt werden.

Darüber hinaus steht die Zulassung des Vorhabens auch nicht im Widerspruch mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Die am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden kommen in ihren Stellungnahmen ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis.

Die Nebenbestimmungen sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des hier gegebenen Interesses, auch aus dem Aspekt des Nachbarschutzes in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Genehmigungsbehörde erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Voraussetzungen sicherzustellen.

Begründung für Emissionsbegrenzungen nach NB Nr. 2.1.6 für die Stoffe Ammoniak und gasförmige anorg. Chlorverbindungen (außer Nr. 5.2.4 TA Luft Kl. I und II)

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) hat mit Datum vom 27.04.2015 das Fortschreiten des Standes der Technik für bestimmte Vorsorgeanforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) bekanntgemacht (veröffentlicht am 8. Mai 2015 / BAnz AT 08.05.2015 B7 Seiten 1-4).

„Bekanntmachung des Fortschreitens des Standes der Technik für bestimmte Vorsorgeanforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft Merkblätter über die besten verfügbaren Techniken:

1. Herstellung anorganischer Grundchemikalien – Ammoniak, Säuren und Düngemittel
- 2. Herstellung anorganischer Spezialchemikalien (hier Vollzugsempfehlungen für Anlagen nach Nr. 4.1.10, 4.1.15, 4.1.16, 4.1.18, 4.1.20)**
3. Herstellung organischer Feinchemikalien
4. Abfallbehandlungsanlagen
5. Gießereiindustrie
6. Herstell. anorgan. Grundchemikalien – Feststoffe u. andere (hier nur Herst. v. Wasserglas (Natriumsilikat))

In der Anlage dieser v.g. Bekanntmachung wird für dort aufgeführte bestimmte Anlagenarten (→Nr. gemäß Anhangs der 4. BImSchV) der Stand der Technik fortgeschrieben.

Um einen einheitlichen Vollzug in Deutschland sicherzustellen, hat die Umweltministerkonferenz **mit Umlaufbeschluss Nr. 11/2015 Vollzugsempfehlungen veröffentlicht** (26.03.2015), deren Vorsorgewerte durch die Behörden anzuwenden sind (gilt sowohl für Neugenehmigungen als auch für Änderungsgenehmigungen).

In den Vollzugsempfehlungen für bestimmte Anlagenarten zur Herstellung von anorganischen Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang (SIC), Stand 26.03.2015, werden im präzisierten Geltungsbereich dem BVT-Merkblatt „**Beste verfügbare Techniken für die Herstellung anorganischer Spezialchemikalien**“ unter anderem auch Anlagen der Nr. 4.1.16 zugeordnet.

Diesem Herstellungsprozess ist auch die antragsgegenständliche Anlage zur Herstellung von Leuchtstoffen der LWB GmbH zuzuordnen und als maßgebliche BVT-Merkblätter sind hierfür heranzuziehen:

- das BVT-Merkblatt „**Beste verfügbare Techniken für die Herstellung anorganischer Spezialchemikalien**“ vom August 2007
und
- das „BVT-Merkblatt zu Abwasser- und Abgasbehandlung/-management in der chemischen Industrie“ vom Februar 2003.

In den Vollzugsempfehlungen wird als **neuer Stand der Technik** zur Emissionsbegrenzung

- unter (2) für **Ammoniak** statt bisher 30 mg/m³ nach Nr. 5.2.4 TA Luft Kl. III jetzt **2 mg/m³** als fortentwickelter Stand. d. Technik festgelegt (bzw. statt bisher 0,15 kg/h jetzt **10 g/h**) und
- unter (3) für **gasförmige anorg. Chlorverbindungen** statt bisher 30 mg/m³ nach Nr. 5.2.4 TA Luft Kl. III jetzt **10 mg/m³** als fortentwickelter Stand. d. Technik festgelegt (bzw. statt bisher 0,15 kg/h jetzt **0,05 kg/h**).

Die Auflage 2.2 zum Lärmschutz ergibt sich aus der TA Lärm und dient der Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten für den Betrieb von im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftiger Anlagen. Die Auflage ist aus sich heraus verständlich und bedarf somit gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner zusätzlichen Begründung.

Begründung zu den NB Abschnitt 3, Nr. 5.1Die rechtlichen Grundlagen hierfür sind:

- Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. November 2014 (BGBl. I S. 1724)
- Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WSAV) vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377)
- Thüringer Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe - Thüringer Anlagenverordnung (ThürVAwS) vom 25. Juli 1995 (GVBl. S. 261), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. August 2011 (GVBl. S. 258)
- Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 699), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2014 (GVBl. S. 92)

Die vorgelegten Antragsunterlagen waren dahingehend zu prüfen, ob bei einer Realisierung des Vorhabens in der beabsichtigten Art und Weise eine Verunreinigung der Gewässer oder sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften zu besorgen ist. Insbesondere wurde geprüft, ob das Vorhaben aus diesen Gründen zu untersagen ist. Aus dem Antrag ergibt sich, dass gemäß § 62 WHG, § 54 ThürWG und ThürVAwS für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Maßnahmen zum Schutz der Gewässer erforderlich sind.

Das Vorhaben stellt Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen (LAU-Anlagen) sowie zum Herstellen, Bearbeiten und Verwenden (HBV-Anlagen) wassergefährdender Stoffe dar. Die Einstufung der angezeigten Anlagen in die Gefährdungsstufen gemäß § 6 ThürVAwS erfolgte anhand der maßgebenden Wassergefährdungsklasse und des maßgebenden Volumens/maßgebende Masse. Da die vom Betreiber im Genehmigungsantrag angegebenen maßgebenden Volumen bzw. Massen, unabhängig von der Dichte der eingesetzten wassergefährdenden Stoffe, nicht überschritten werden, kann die Umrechnung von Masse auf Volumen entfallen.

Die Betreiberpflichten für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen regelt § 1 WSAV. Danach sind die Anlagen von einem Fachbetrieb zu errichten, instandzuhalten, instandzusetzen oder zu reinigen.

Die Pflicht zur Führung eines Anlagenkatasters regelt § 54 Abs. 6 ThürWG i.V.m. § 11 ThürVAwS. Gemäß § 11 Abs. 5 ThürVAwS kann das Anlagenkataster auch in nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Unterlagen integriert werden, wenn diese die geforderten Angaben enthalten.

Die Überprüfung von Anlagen durch einen unabhängigen Sachverständigen nach § 22 ThürVAwS regelt § 23 ThürVAwS i.V.m. § 1 WSAV. Der Betreiber hat nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 WSAV durch Sachverständige nach § 22 ThürVAwS oberirdische Anlagen für flüssige oder gasförmige wassergefährdende Stoffe der Gefährdungsstufe B, C und D außerhalb von Schutzgebieten vor deren Inbetriebnahme sowie Anlagen der Gefährdungsstufe C und D aller 5 Jahre wiederkehrend überprüfen zu lassen. Oberirdische Anlagen für feste wassergefährdende Stoffe der Gefährdungsstufen D sind außerhalb von Schutzgebieten vor Inbetriebnahme und nach wesentlicher Änderung prüfpflichtig. Oberirdische Anlagen für feste wassergefährdende Stoffe der Gefährdungsstufen A, B oder C sind gemäß § 23 ThürVAwS außerhalb von Schutzgebieten nicht prüfpflichtig.

Im Zentrallager Rohstoffe/Fertigwaren ist die Lagerung von maximal 25 t bzw. 25 m³ wassergefährdenden Stoffen vorgesehen. Überwiegend sollen feste wassergefährdende Stoffe gelagert werden. Eine Mengengrenzung für flüssige wassergefährdende Stoffe wurde im Antrag nicht benannt. Somit ist die Forderung der wiederkehrenden Prüfung für das Zentrallager Rohstoffe/Fertigware begründet und verhältnismäßig.

Begründung zu den Abwasser-NB Abschnitt 3, Nr. 5.2

Antragsgegenstand (Genehmigungsantrag 05/15) ist die Erweiterung der Produktionspalette und damit verbunden die Erhöhung der Produktionskapazität.

Die Obere Wasserbehörde begründet ihre Forderungen dazu folgendermaßen:

„Abwasserrelevant ist hier die Produktion von zwei neu produzierten Leuchtstoffarten (UV-Leuchtstoff, bariumsilikatischer Leuchtstoff, dotiert mit Blei und EL-Leuchtstoff technisch, relativ stabiler Feststoff auf Zinksulfid-Basis.

Bei der Herstellung von EL-Leuchtstoffen entsteht [REDACTED]-haltiges Abwasser, welches vor Einleitung in die betriebseigene Abwasserbehandlung einer Vorbehandlung bedarf.

[REDACTED] ([REDACTED]) ist ein Komplexbildner, welcher sich nur schwer abbauen lässt. Die betriebseigene Kläranlage ist dafür nicht geeignet, daher ist eine Vorbehandlung zu fordern. Die Vorbehandlungsanlage (Ozonierung und Elektroflotation) ist Bestandteil der Genehmigung nach § 16 BImSchG.

Zur Anlagenoptimierung und Kontrolle der Leistungsfähigkeit der Anlage ist nach Nebenbestimmung 5.2.1 ein Monitoring über einen Zeitraum von einem halben Jahr ab Inbetriebnahme der Vorbehandlungsanlage durchzuführen. Nach diesem Zeitraum und Auswertung der Analyseergebnisse ist das Überwachungsregime neu festzulegen.

Der Überwachungswert wird mit **30 µg/l** [REDACTED] zur Kontrolle der beantragten Behandlung des Waschwassers festgelegt. Zur Verifizierung des beschriebenen Verfahrens (Schreiben der Leuchtstoffwerk Breitung GmbH vom 17.08.2015) ist die Bestimmung von [REDACTED] nach dem Analysenverfahren nach DIN 38413:2000-07 (P3) gleichzeitig durch eine staatlich anerkannte Stelle für einen Zeitraum von sechs Monaten durchzuführen.

Aus der Auflistung der Ausgangs- und Hilfsstoffe zur Herstellung der beantragten Leuchtstoffe geht hervor, dass Stoffe eingesetzt werden, die über den Abwasserpfad ins Gewässer gelangen können und im wasserrechtlichen Bescheid der Leuchtstoffwerk GmbH **nicht** erlaubt sind. Es handelt sich um die Parameter Kupfer, Blei, Fluorid. Aus diesem Grund ist eine Überwachung für ein halbes Jahr zu fordern. Sollten die Parameter nicht im Abwasser enthalten sein, wird die Überwachung der v. g. Parameter zurückgenommen. Bei Vorhandensein der Parameter ist der wasserrechtliche Bescheid anzupassen.

Zur abschließenden Entscheidung über eine Änderung bzw. Nichtänderung des wasserrechtlichen Bescheids der Leuchtstoffwerk Breitung GmbH sind die entsprechenden Nebenbestimmungen erforderlich.“

Die weiteren Nebenbestimmungen sind im Einzelnen aus sich heraus verständlich.
Nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 des ThürVwVfG bedürfen sie deshalb keiner zusätzlichen Begründung.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 6, 8, 11, 21 u. 22 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 21. Dezember 2011 (GVBl. Nr. 12 vom 30. Dezember 2011, S. 531ff.) i.V.m. § 1 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (ThürVwKostOMLFUN) vom 14. Oktober 2011 (Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen GVBl. Nr. 10 vom 28.11.2011, S. 297), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. März 2013 (GVBl. Nr. 2 vom 28.03.2013, S. 66) und dem dieser als Anlage beigefügten Verwaltungskostenverzeichnis - hier Teil A Abschn. 4 Nr. 2.1.2.4.

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr nach Nr. 2.1.2.4 sind 1,0 % der Investitionskosten, mindestens aber 10.000,- EURO. Investitionskosten sind die im Antrag genannten Gesamtinvestitionskosten von 550.000,- EURO für die Anlage einschließlich Mehrwertsteuer.

Da die errechnete Gebühr unter der Mindestgebühr liegt, ist diese heranzuziehen.

Die Auslagen nach § 11 des ThürVwKostG für Kosten der Veröffentlichung der Entscheidung des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG im Thüringer Staatsanzeiger wurden bereits im Zulassungsbescheid 05/15/Z1 erhoben.

Hinweise

1. Nicht eingeschlossen von dieser Genehmigung sind u. a. Entscheidungen nach Wasserrecht wie wasserrechtliche Erlaubnisse / Bewilligungen gem. § 8 i.V.m. 11 WHG etc. Weitere Anforderungen nach einer wasserrechtlichen Entscheidung sowie bauliche Festlegungen bleiben unberührt.
2. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung des Bescheides weitere Anordnungen getroffen werden.
3. Die immissionsschutzrechtlich für die Anlage örtlich und sachlich zuständige Überwachungsbehörde ist das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen / Untere Immissionsschutzbehörde.
4. Das Landratsamt des Landkreises Schmalkalden-Meiningen ist örtlich zuständige abfallrechtliche Überwachungsbehörde.
5. Die Benutzung eines Gewässers (wie z.B. die Entnahme von Grund- und Oberflächenwasser, Absenkung des Grundwasserstandes, Einleitung von Abwasser und Niederschlagswasser in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer) bedarf der behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung.
6. Das Einleiten oder Einbringen von Abwasser aus Herkunftsbereichen, für die in der Abwasserverordnung (AbwV in der jeweils geltenden Fassung) Anforderungen an den Ort des Anfalls oder vor dem Vermischen festgelegt sind, in öffentliche Abwasseranlagen bedarf der Genehmigung.
7. Für Verschmutzungen von öffentlichen Straßen, insbesondere während der Bauphase/ Errichtungsphase, gilt das Thüringer Straßengesetz, das die Vermeidung bzw. Reinigung von Verschmutzungen nach dem Verursacherprinzip vorschreibt.

8. Bisher mit vorangegangenen Bescheiden zur Anlage I nicht genehmigte und auch in den aktuellen Planunterlagen 05/15 nicht ausgewiesene künftig geplante Nutzungen der Anlage bzw. von Anlagenteilen oder Planabweichungen bei Bauausführung bzw. Errichtungsmaßnahmen bedürfen einer gesonderten Beantragung.
9. Die in den Antragsunterlagen (eingeordnet vor „Griff 1“) enthalten die Kopie eines veralteten Flächennutzungsplan-Entwurfes (3. Entwurf mit Stand September 2009). Gemäß Stellungnahme der Gemeinde Breitungungen verfügt die Gemeinde über einen als Satzung beschlossenen Flächennutzungsplan (2011).
10. Hinweis zum Lärmschutz
Der messtechnische Nachweis der Einhaltung der Schallpegel – Immissionsanteile ist nicht erforderlich.
Die zuständige Überwachungsbehörde (Landratsamt Schmalkalden - Meiningen) hat die Möglichkeit, eine Nachweismessung der Schallimmissionen zu fordern.
11. Hinweise der Unteren Wasserbehörde
 - 11.1 Der Eigentümer/Betreiber haftet für alle Schäden, die durch Nichterfüllung von gestellten Bedingungen und Auflagen sowie durch Nichteinhaltung gesetzlicher Bestimmungen entstehen.
 - 11.2 Anlagen und Anlagenteile, die eines baurechtlichen Prüfzeichens des Deutschen Institutes für Bautechnik (DiBT) oder einer Bauartzulassung bedürfen (wie z.B. handelsübliche Behälter, Rohre oder Armaturen), dürfen nur eingebaut oder verwendet werden, wenn die entsprechende Zulassung vorliegt. Die in den Zulassungsbescheiden dieser Bauartzulassungen enthaltenen Auflagen und Bedingungen sind bei der Errichtung und dem Betrieb einzuhalten.
 - 11.3 Die Regelungen der Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteinrichtungen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie-LöRüRL) in der Bekanntmachung des Thüringer Innenministeriums vom 28.12.1992 (StAnz. Nr. 3/1993) in der jeweils aktuellen Fassung sind zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteinrichtungen beim Lagern von wassergefährdenden Stoffen zu beachten.
12. Hinweise zum Störfallrecht
 - 12.1 In der Betriebs- und Verfahrensbeschreibung im Punkt 1.1.2 des Konzeptes zur Verhinderung von Störfällen (KVS) gemäß § 8 Störfall-Verordnung, sind die beiden Gaslager mit ihren Betriebseinheitenkennzeichnung zu beschreiben und zu ergänzen.
 - 12.2 Das KVS muss im Punkt 1.4.2 bzgl. der Stoffe nach Anhang I zur Ermittlung der sicherheitsrelevanten Anlagenteile weiter differenziert werden. In der Tabelle „Anlagenteile mit besonderem Stoffinhalt“ sollten die Einzelmengen in den Apparaten mit den relevanten Mengen abgebildet sein (ggf. eine zweite Tabelle hinzufügen)
 - 12.3 Im Anhang zum Konzept ist im Anhang 7 ein geeigneter maßstäblicher Lageplan für das Chemikalienlager NE 11 zu ergänzen.
 - 12.4 Auf die Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates und deren Anwendung ab den 01.06.2015 wird hingewiesen.

13. Die nachfolgend aufgelisteten Behörden/Institutionen haben Forderungen zur Abnahme in Form von Nebenbestimmungen festgelegt/bzw. ihnen sind Unterlagen zur Prüfung/ Abstimmung vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage/Teilanlage bzw. zu einem konkret in der jeweiligen Nebenbestimmung benannten Termin vorzulegen:
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. 420 – Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz u. Gentechnik
Ref. 450 - Abwasser
 - Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz / Abteilung Arbeitsschutz, RI Südthüringen
 - Landratsamt Schmalkalden-Meiningen Untere Immissionsschutzbehörde
 Untere Baubehörde
 Untere Wasserbehörde
 Untere Brandschutzbehörde
 Untere Abfallbehörde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15 in 98617 Meiningen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

Mitzeichnung:

Bearbeiter:

René Nitschke
Sachgebietsleiter

Verteiler:**Original**

Thüringer Landesverwaltungsamt
Ref. 420 – Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz und Gentechnik

Ausfertigung:

Antragsteller:
Leuchtstoffwerk Breitung GmbH,
Lange Sömme 17, 98597 Breitung

Kopien

- 1 x Thüringer Landesverwaltungsamt
Ref. 450 – Abwasser
- 1 x Gemeindeverwaltung Breitung, Rathausstraße 24, 98597 Breitung
- 1 x Landratsamt Schmalkalden - Meiningen
Untere Immissionsschutzbehörde
Jerusalemmer Straße 13, 98613 Meiningen
- 1 x Landratsamt Schmalkalden - Meiningen
Untere Wasserbehörde
Jerusalemmer Straße 13, 98613 Meiningen
- 1 x Landratsamt Schmalkalden - Meiningen
Untere Naturschutzbehörde
Jerusalemmer Straße 13, 98613 Meiningen
- 1 x Landratsamt Schmalkalden - Meiningen
Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde
Jerusalemmer Straße 13, 98613 Meiningen
- 1 x Landratsamt Schmalkalden - Meiningen
Untere Bauaufsichtsbehörde
Jerusalemmer Straße 13, 98613 Meiningen
- 1 x Landratsamt Schmalkalden - Meiningen
Untere Brandschutzbehörde
Jerusalemmer Straße 13, 98613 Meiningen
- 1 x Thüringer Landesbetrieb für Arbeitsschutz und technischen Verbraucherschutz
(TLAtV) - Regionalinspektion Suhl
Hölderlin-Straße 1, 98527 Suhl